



Pflichten der Betriebe nach der Anbaumaterialverordnung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), formuliert im § 4 die Pflichten der Betriebe. Danach haben registrierte Betriebe

- sicherzustellen, dass Standardmaterial bestimmte Anforderungen (nach §§ 6, 8-12 AGOZV) erfüllt, u. a. keine deutlich sichtbaren Mängel und keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls mit Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen,
- zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen und durch Personal, das über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügt, innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen mit den nachfolgenden Schwerpunkten
 - Qualität des verwendeten Anbaumaterials
 - Auftreten von Quarantäneschadorganismen
 - bei Zierpflanzen auf Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen
 - bei Obst- und Gemüsearten auf das Auftreten der gelisteten Schadorganismen (Anlagen 2 und 4), ggf. Beprobungen und Untersuchungen (nach Anlage 5)
 - Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials, incl. Verpackung und gelagertes Anbaumaterial
 - bei Befallsverdacht mit Schadorganismen Entnahme von Proben für Untersuchungen in geeigneten Laboren bis Befallsverdacht geklärt
- bei Standardmaterial von Zierpflanzen über eine Sortenbeschreibung zu verfügen und auf Nachfrage der Behörde Angaben zur Sortenerhaltung und zum angewandten Vermehrungssystem und zur Unterscheidung der Sorte zu machen
- das übermäßige oder nicht zu erwartende Schaderregerauftreten (Anlagen 2 und 4) bzw. das Auftreten von Quarantäneschadorganismen (Anhang I und II der RL 2000/29/EG) anzuzeigen
- in Bezug auf Anbaumaterial von Obstarten für Obstsorten, die nicht bereits in die Gesamtliste der Obstsorten eingetragen wurde, einen Antrag auf Sortenerkennung zu stellen oder das geplante Inverkehrbringen gem. Saatgutverkehrsgesetz anzuzeigen
- Aufzeichnungen zu führen über
 - Art und Stückzahl oder Gewicht des erzeugten Anbaumaterials
 - Art und Stückzahl oder Gewicht, Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials
 - Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens des Anbaumaterials
 - die Zusammensetzung einer Sendung, die zur unmittelbaren Abgabe bestimmt ist, soweit sie unmittelbar aus Anbaumaterial mit Herkunft aus verschiedenen Betrieben zusammengestellt worden ist
 - die Referenznummer der Saatgutpartie bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse, das in Verkehr gebracht wird, sofern die Referenznummer nicht auf dem Warenbegleitpapier angegeben wird
 - bei Obstarten die Quelle, von der das Anbaumaterial abstammt
 - das Auftreten von Schadorganismen
 - durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen
 - sonstige chemische Maßnahmen
 - die Ergebnisse der innerbetrieblichen Kontrollen

Die Aufzeichnungen können auch durch andere zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden.

Im Fall der Erzeugung und Vermehrung von Anbaumaterial von Obstarten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zusätzlich folgende Angaben vorzulegen:

- Anbauort und –umfang
- Anbauzeitplan
- Vermehrungsvorgänge
- Verpackungs-, Lagerung- und Transportvorgänge
- Aufzeichnungen aufzubewahren: bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten mindestens 1 Jahr bzw. bei Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung so lange, wie sich das Material im Betrieb befindet, sowie mindestens 3 Jahre nachdem es in Verkehr gebracht oder beseitigt worden ist. Die Frist beginnt in dem Jahr, das auf das Jahr des Inverkehrbringens oder Beseitigens folgt.
- Anbaumaterial zu entfernen, wenn es nicht mehr den Anforderungen der Kategorie entspricht, ggf. dieses Material umzustufen in eine niedrigere Kategorie, wenn es diesen Anforderungen entspricht oder ggf. andere Maßnahmen zu ergreifen